

Satzung

des Vereins **Freunde des Malers Werner Möller**

§1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den **Namen** Freunde des Malers Werner Möller.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen werden und nach Gründung und Eintragung den Zusatz „**e.V.**“ erhalten.
- (3) Der Verein hat seinen **Sitz** in 27472 Cuxhaven.
- (4) Das **Geschäftsjahr** des Vereins ist das Kalenderjahr. Das Kalenderjahr 2007 ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein ist ein Zusammenschluss von Kunstfreunden und Freunden des verstorbenen Cuxhavener Malers Werner Möller. Der Verein verfolgt das **Ziel**, das Oeuvre von Werner Möller als Gesamtheit seiner schöpferischen Kunstproduktion in seinem Sinne und zu seinem Andenken zu pflegen und zu fördern. Der Verein setzt sich für die Aufrechterhaltung der Beziehungen ein, die Werner Möller im künstlerischen Bereich mit Freunden und Zeitgenossen entwickelt hat. Der **Zweck** des Vereins soll erfüllt werden mit Organisation und Durchführung von Kunstausstellungen, mit Publikationen zur Bekanntmachung des Lebenswerks, mit der Pflege und Erhaltung des künstlerischen Nachlasses und anderen Maßnahmen, die dem Zweck des Vereins dienen.
- (2) Der Verein ist **selbstlos** tätig und verfolgt **nicht** in erster Linie **eigenwirtschaftliche Zwecke**.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar **gemeinnützige Zwecke** im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Er dient der Förderung der Kunst und Kultur.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für **satzungsgemäße Zwecke** verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Der Verein darf niemand durch **Ausgaben**, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütung begünstigen.

- (5) Die Mitglieder des Vorstands führen ihre Tätigkeit **ehrenamtlich** und ohne Vergütung aus.
- (6) **Auslagenersatz** ist gegen Rechnung oder Fremdbeleg zugelassen, soweit Aufwendungen im Auftrag und für den Zweck des Vereins verauslagt werden.
- (7) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell **neutral** und verfolgt keine politischen Ziele.

§ 3 Mitgliedschaft, Mitglieder

- (1) **Mitglied** können natürliche und juristische Personen werden, die sich zu den Zielen des Vereins bekennen.
- (2) Zum **Ehrenmitglied** können durch Beschluss der Mitgliederversammlung Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben.
- (3) Über die **Aufnahme** eines Interessenten als Mitglied entscheidet der Vorstand, nachdem der Interessent den dafür vorgesehenen schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft eingereicht hat.
- (4) Gegen eine begründete **Ablehnung** der Aufnahme kann die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung angerufen werden.
- (5) Die Mitgliedschaft erlischt durch **Tod, Austritt oder Ausschluss**; im Falle juristischer Personen durch **Löschung im Handelsregister** statt durch Tod. Ein Austritt ist schriftlich zu erklären und tritt unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahres in Kraft. Einen Ausschluss kann der Vorstand beschließen, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten die Ziele, die Gemeinschaft oder das Ansehen des Vereins wesentlich beeinträchtigt. Vor einem Ausschluss ist dem Mitglied eine dreimonatige Einspruchsfrist einzuräumen. Gegen den Beschluss kann die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung angerufen werden.
- (6) Mitglieder nehmen an der jährlichen Mitgliederversammlung teil; sie haben das Recht, **Anträge** zu stellen und ihr **Stimmrecht** auszuüben.
- (7) Die **Annahme von Zuwendungen** aus Mitteln des Vereins ist Mitgliedern nicht erlaubt.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

- (1) Von den Mitgliedern wird ein **Jahresbeitrag** erhoben.
- (2) Die **Höhe des Jahresbeitrages** wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (3) Der Jahresbeitrag ist im 1. Kalenderquartal **zur Zahlung fällig** und soll per Lastschrift eingezogen werden.
- (4) Das **Stimmrecht** des Mitglieds erlischt, wenn es den Mitgliedsbeitrag nicht 6 Monate nach Fälligkeit gezahlt hat.
- (5) Die **Pflicht zur Zahlung** fälliger Mitgliedsbeiträge wird durch Austritt oder Ausschluss nicht berührt.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die **Mitgliederversammlung** und der **Vorstand**.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet als **Jahreshauptversammlung** mindestens einmal jährlich im 1. Halbjahr des Folgejahres statt.
- (2) Die schriftliche **Einberufung** einer Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen und der Mitteilung der Tagesordnung. Dem Vorstand schriftlich vorliegende Anträge sind den Mitgliedern mit der Einladung bekannt zu geben. Der Vorstand kann 2 Wochen vor der Sitzung noch Tagesordnungspunkte nachreichen. Der Vorstand leitet die Mitgliederversammlung und unterzeichnet mit dem Schriftwart das Protokoll, in welchem Ort und Zeit der
 Versammlung sowie Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse festzuhalten sind; eine Anwesenheitsliste ist beizufügen.
- (3) Der Vorstand kann **außerordentliche Mitgliederversammlungen** einberufen; er ist dazu verpflichtet, wenn die Hälfte der Mitglieder oder des Vorstands unter Angabe des Beratungsgegenstandes dies verlangt.
- (4) Die **Zuständigkeit** der Mitgliederversammlung gilt für folgende Angelegenheiten:
 - Wahl (alle 2 Jahre) und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
 - Wahl (alle 2 Jahre) von 2 Kassenprüfern
 - Entlastung der Vorstandsmitglieder nach Entgegennahme des Jahresberichts des Vorsitzenden, des Kassenberichts des Schatzmeisters und des Berichts der Kassenprüfer
 - Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans des begonnenen Jahres
 - Beschlussfassung zu den Tagungsordnungspunkten
 - Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und Auflösung des Vereins
 - Entscheidung in Fragen, die nicht ausdrücklich dem Vorstand zugewiesen sind
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder **beschlussfähig**.
- (6) **Beschlüsse** der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Über die Art der Abstimmung beschließt die Mitgliederversammlung. Ein Vereinsmitglied kann mit schriftlicher Vollmacht für bis zu 2 nicht

anwesende Mitglieder stimmen. Schriftliche Stimmabgabe ist nicht zulässig. Änderungen der Satzung und Auflösung des Vereins können nur mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

- (7) Die Mitgliederversammlung ist **nicht öffentlich**; der Vorstand kann Gäste zulassen.

§ 7 Vorstand

- (1) Die **Mitglieder des Vorstands** des Vereins sind:
- 1. Vorsitzender
 - Kunstwart, der zugleich 2. Vorsitzender ist
 - Schatzmeister
 - Schriftführer
- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Mitglieder **auf die Dauer von 2 Kalenderjahren gewählt**. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl ihrer Nachfolger im Amt. Wiederwahl ist möglich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
- (3) Der Vorstand fasst seine **Beschlüsse** in formlos einberufenen **Sitzungen**. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder, darunter der 1. oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind und einer der Vorsitzenden die Sitzungsleitung übernimmt. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Mitglieder und die gefassten Beschlüsse mit Abstimmungsergebnissen enthalten.
- (4) Ein Vorstandsbeschluss kann auch **im schriftlichen Umlaufverfahren** mit Brief, Fax oder Email gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung erklären. In diesem Fall hat der 1. Vorsitzende ein schriftliches Protokoll zu erstellen, die schriftlichen Stimmabgaben der Mitglieder beizufügen und das Protokoll unverzüglich allen Vorstandsmitgliedern zuzuleiten.
- (5) Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten als Vorstandsmitglieder **gemeinschaftlich** den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (6) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen werden. Er führt die **Geschäfte des Vereins** nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und übernimmt die Ausgestaltung des Vereinslebens.
- (7) Der Vorstand kann sich zur Regelung seiner internen Angelegenheiten und seiner Aufgabenverteilung eine **Geschäftsordnung** geben.

§ 8 Beirat

- (1) Auf Wunsch des Vorstands kann zu seiner **Beratung** für besondere Fragen ein Beirat bestellt werden.
- (2) Der Beirat besteht aus mindestens zwei und höchstens vier **Personen mit besonderen Kenntnissen und Erfahrungen**, die der Vorstand auswählt und für die Dauer von einem Jahr bestellt. Mindestens zwei der Beiratsmitglieder sollen Mitglieder des Vereins sein. Die Amtszeit des Beirats endet zugleich mit der Amtszeit des Vorstands.
- (3) Die Mitglieder des Beirats bestimmen aus ihrer Mitte heraus einen **Vorsitzenden** und seinen Stellvertreter.
- (4) Mindestens einmal im Jahr tritt der Beirat zu einer **Sitzung** zusammen.
- (5) Der Beirat kann sich zur Regelung seiner internen Angelegenheiten und seiner Aufgabenverteilung eine Geschäftsordnung geben.

§ 9 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung gemäß § 6 der Satzung beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen des Vereins zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.
- (3) Das Vermögen des Vereins fällt an die Bibliotheksgesellschaft Cuxhaven als Regionalgesellschaft der Bibliotheksgesellschaft Niedersachsen e. V., die dieses Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke der bildenden Kunst zu verwenden hat.

Cuxhaven, den 18.05.2007

_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____